



## **Entscheid des Departements Inneres und Kultur vom 21. Juli 2014 in Sachen**

### **Sozialhilferekurs von U.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_, \*Ort\*, vom 12. Februar 2014 gegen den Beschluss der Sozialhilfekommission \*Ort\* vom 21. Januar 2014 betreffend Kostenübernahme für den Aufenthalt von X.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ im Schlupfhuus St.Gallen und \* Basel**

#### **A. Ausgangslage**

1. X.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_, geboren am \*, ist die Tochter von N.\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_, \*Ort\*. Am 16. Februar 2012 trat sie nach Absprache mit ihren Eltern und der In Via Fachstelle, St.Gallen, ins Kinderschutzzentrum Schlupfhuus, St.Gallen, ein. Sie blieb dort bis am 2. März 2012. Der Aufenthalt kostete Fr. 8'319.70. Die Sozialhilfekommission \*Ort\* leistete dafür auf Gesuch des Kinderschutzzentrums hin Kostengutsprache.
2. Anlässlich eines Besuches in Basel am 10. März 2012 hielt sich X.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ in der pädagogischen Institution \* auf, wo sie die Nacht verbrachte. Die Kosten für diesen Aufenthalt beliefen sich auf Fr. 1'090.00.
3. Die Gemeinde \*Ort\* bezahlte am 14. Mai 2012 die Rechnung vom Schlupfhuus und am 24. Mai 2012 diejenige aus Basel.
4. Nachdem U.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ mit dem Kinderschutzzentrum St.Gallen verhandelt hatte, erliessen diese die Hälfte der Kosten und überwiesen der Gemeinde \*Ort\* am 19. September 2013 Fr. 4'159.85.
5. In der darauffolgenden Zeit versuchte das Sozialamt \*Ort\*, mit den Eltern die Voraussetzungen für die Rückerstattung zu prüfen und eine Abzahlungsvereinbarung für die noch verbleibenden Kosten von Fr. 5'249.85 zu schliessen. Eine Einigung kam jedoch nicht zu Stande.
6. Am 21. Januar 2014 hiess die Sozialhilfekommission \*Ort\* (nachfolgend: Vorinstanz) nachträglich die Übernahme der Kosten für Unterbringungen in den beiden Institutionen gut (Dispositiv-Ziff. 1). Sie stellte zudem fest und wies U.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ darauf hin, dass für diese Sozialhilfeleistungen zumindest eine Kostenbeteiligungspflicht bestehe (Dispositiv-Ziff. 2).
7. Am 12. Februar 2014 erhoben U.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ (nachfolgend: Rekurrenten) beim Departement Inneres und Kultur Rekurs gegen den genannten Beschluss. Sie beantragen betreffend Schlupfhuus, dass der Restbetrag von Fr. 4'159.85 entweder durch den Kanton oder durch die Gemeinde zu tragen sei. Es sei festzuhalten, dass es sich nicht um Sozialhilfegelder handle. Die Kosten für den Aufenthalt in \* würden sie anerkennen und seien bereit, eine Abzahlung über Fr. 100.00 monatlich zu vereinbaren.
8. Die Vorinstanz nahm mit Schreiben vom 3. März 2014 Stellung zur Sache. Sie beantragt sinngemäss die Abweisung des Rekurses. Dazu äusserten sich die Rekurrenten am 24. März 2014 und die Vorinstanz nochmals am 2. April 2014. Die entsprechenden Begründungen der Rekurrenten und Erwägungen der Vorinstanz werden nachfolgend unter Ziff. 2 lit. b und c zusammengefasst.



### B. Erwägungen

1. a) Gemäss Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1) kann gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Der vorliegende Rekurs richtet sich gegen einen Beschluss der Sozialhilfekommission \*Ort\* betreffend Kostenübernahme zweier Aufenthalte von X.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ in Institutionen. Demnach ist das Departement Inneres und Kultur für den Rekurs örtlich und sachlich zuständig (Art. 42 Abs. 8 lit. h der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, bGS 142.121).

b) Zum Rekurs ist berechtigt, wer im Sinne von Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat. Vorliegend handelt es sich beim angefochtenen Beschluss um eine sogenannte Feststellungsverfügung. In solchen werden keine neuen Rechte oder Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben. Feststellende Verfügungen dienen einzig der Klärung einer Rechtslage, indem das Bestehen, Nichtbestehen oder der Umfang von verwaltungsrechtlichen Rechten und Pflichten verbindlich festgestellt wird. Ist eine Feststellungsverfügung mangels schutzwürdigen Interesses zu Unrecht ergangen, so muss die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel eintreten und die Verfügung aufheben (vgl. Häfelin / Müller / Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, 2. Kapitel N 895).

Im angefochtenen Beschluss wird festgestellt, dass die Rekurrenten Sozialhilfeleistungen der Gemeinde \*Ort\* über Fr. 5'249.85 bezogen haben und diese grundsätzlich rückerstattungspflichtig sind. Sozialhilfeleistungen sind gemäss Art. 27 SHG erst dann rückerstattungspflichtig, wenn die Rückerstattung finanziell möglich und zumutbar ist. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Rekurrenten gegen diese Feststellungsverfügung überhaupt zum Rekurs berechtigt sind, werden ihnen dadurch wie erwähnt doch keine direkten Pflichten auferlegt. Die Rekurslegitimation ist indessen wegen der Rückerstattungspflicht im Sozialhilferecht zu bejahen. Zwar hat die Sozialhilfebehörde die Rückerstattung noch nicht verfügt, da die Voraussetzungen gemäss Art. 27 SHG wohl nicht erfüllt sind. Da die Sozialhilfebehörde im angefochtenen Beschluss jedoch den Umfang der Schuld feststellt und die Rekurrenten im Grundsatz bestreiten, dass es sich dabei um rückerstattungspflichtige Sozialhilfeleistungen handelt, haben sie ein schutzwürdiges Interesse, die Rechtmässigkeit des angefochtenen Beschlusses durch die Rechtsmittelinstanz prüfen zu lassen.

c) Die Rekurrenten beantragen, dass die Kosten für den Aufenthalt ihrer Tochter im Schlupfhuus vom Kanton zu tragen sind. Sie begründen dies damit, dass für X.\_\_\_\_ eine geeignete Jugendpsychiatrie gesucht worden sei, der Kanton Appenzell Ausserrhoden aber zum damaligen Zeitpunkt keine entsprechenden Leistungsvereinbarungen hatte. Die Rekurrenten berufen sich mit diesem Antrag auf eine Staatshaftung, die klageweise einzubringen ist (Art. 57 Abs. 1 lit. a VRPG). Ob und inwieweit der Kanton zu einer Grundversorgung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie – wie von den Rekurrenten geltend gemacht – verpflichtet gewesen wäre, ist jedenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Auf den entsprechenden Antrag kann deshalb nicht eingetreten werden, da das Departement Inneres und Kultur keine Zuständigkeit in dieser Frage begründen darf und kann.

d) Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der übrigen Rekursvoraussetzungen ergibt, dass diese eingehalten sind. Auf den Rekurs ist demnach grundsätzlich einzutreten.



2. a) Vorweg sind die materiellen rechtlichen Grundlagen für den vorliegenden Rekursentscheid gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 2010) und dem bereits erwähnten anwendbaren kantonalen Sozialhilfegesetz zu nennen:

Die Eltern haben gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten für Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

Wirtschaftliche Sozialhilfe besteht gemäss Art. 14 Abs. 2 SHG insbesondere aus Geld- und Sachleistungen sowie Kostengutsprachen. Rechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen sind dann wieder zurückzuerstatten, wenn sich die finanziellen Verhältnisse wesentlich verbessert haben und die Rückerstattung zumutbar ist (Art. 27 Abs. 1 lit. a und b SHG). Die zuständige Behörde fordert rückerstattungspflichtige Personen nach Art. 28 Abs. 1 SHG zur Rückerstattung auf. Sie strebt eine Vereinbarung über angemessene Rückerstattungsbeträge an. Kommt keine Vereinbarung zustande, sind Rückerstattungen mittels schriftlicher Verfügung geltend zu machen. Bedeutet die Rückerstattung eine besondere Härte, kann die zuständige Behörde gemäss Art. 28 Abs. 4 SHG den geschuldeten Betrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

b) Die Rekurrenten erklären im Rekurs vom 12. Februar 2014 wie es zur vorübergehenden Platzierung ihrer Tochter im Schlupfhuus kam. Sie hätten sich beim Eintritt über die Kosten informiert und ein Mitarbeiter dort habe erklärt, dass die Gemeinde \*Ort\* diese Rechnung erhalte und dass die Eltern allenfalls Nebenkosten übernehmen müssten. Dies sei seitens der Gemeinde \*Ort\* bestätigt worden. Als die Gemeinde die Kosten bei ihnen geltend gemacht hätte, seien sie sehr erstaunt gewesen. Das Schlupfhuus habe dann aufgrund der missverständlichen Aussagen des Mitarbeiters die Hälfte der Kosten erlassen. Der Kanton St.Gallen betrachte diese Kosten nicht als Sozialhilfeleistung und die Gemeinden würden die Kosten tragen. Zum Aufenthalt in Basel sei zu sagen, dass die Kantonspolizei Basel X.\_\_\_\_ in der Nacht abgeholt habe und sie dann am 11. März 2012 ins Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden in Herisau überführt worden sei. Die Gemeinde \*Ort\* habe damals ohne Rücksprache mit den Eltern Kostengutsprache erteilt. Es sei wiederum sehr schwierig gewesen, einen Platz in einer Jugendpsychiatrie zu finden. Die Gemeinde \*Ort\* sei stets informiert worden, habe aber im Übrigen keine Unterstützung angeboten. Aktuell sei X.\_\_\_\_ in der Clenia Littenheid. Der Kanton habe seit 1. Januar 2014 eine Leistungsvereinbarung mit dieser Institution. Das Schlupfhuus sei nie die richtige Institution gewesen, aber damals habe nur diese Alternative bestanden. Die Rekurrenten machen in ihrer zweiten Stellungnahme vom 24. März 2014 darauf aufmerksam, dass die Massnahme im Schlupfhuus vom Aktuar der Sozialhilfekommision gutgeheissen worden sei, dass die Gemeinde vor Eintritt informiert worden sei und der damalige Gemeindeschreiber für drei Tage Kostengutsprache geleistet habe. Der Auszug aus einer Aktennotiz des Schlupfhuus zeige, dass die In Via Fachstelle bei der Anmeldung mit dem damaligen Gemeindeschreiber von \*Ort\* gesprochen habe.

c) Die Vorinstanz betont in ihren beiden Stellungnahmen vom 3. März 2014 und 2. April 2014, dass es sich beim angefochtenen Beschluss um eine Feststellungsverfügung handle. Diese halte lediglich fest, dass für die erbrachten Leistungen zumindest eine Kostenbeteiligungspflicht bestehe. Die Höhe der Beteiligung und Rückzahlungsmodalitäten seien nicht verfügt worden. Über den Aufenthalt ins Schlupfhuus sei die damals zuständige Vormundschaftsbehörde erst nach Eintritt informiert worden. Die Sozialhilfekommision habe dann eine Kostengutsprache erteilt, um den Aufenthalt nicht zu gefährden. Die Vorinstanz hatte bereits im angefochtenen Beschluss darauf hingewiesen, dass die Eintritte so erfolgten, dass vorher keine Abklärungen durch die damals



zuständige Vormundschaftsbehörde möglich gewesen seien und diese deshalb von einer Kindswohlfährdung ausgehen musste. Die Sozialhilfebehörde wiederum unterliege einem Sachzwang und müsse für diese Kosten aufkommen.

d) Ob die beiden Platzierungen von X.\_\_\_\_\_ im Schlupfhuus St.Gallen und in Basel freiwillig oder unter Mitwirkung der damals zuständigen Vormundschaftsbehörde erfolgt sind, ist für die Qualifikation der Kosten irrelevant. Es ist deshalb nicht weiter zu prüfen, wann die Gemeinde über die entsprechenden Platzierungen informiert worden ist und ob sie diese gutgeheissen hat. Die Kosten sind in jedem Fall in Anwendung von Art. 276 Abs. 1 ZGB der Unterhaltspflicht der Eltern hinzuzurechnen. Das Gemeinwesen übernimmt diese Kosten nur dann im Rahmen der Sozialhilfe, wenn die Eltern zur Kostentragung nicht in der Lage sind. An dieser rechtlichen Ausgangslage ändert die Tatsache, dass der Ablauf in der Praxis nicht auf diese Weise erfolgt, nichts. Wie die Vorinstanz im angefochtenen Beschluss denn auch richtig zusammenfasst, ist der Ablauf in der Praxis insofern anders, als die überwiegende Anzahl der Institutionen vor Aufnahme Kostgutsprachen von den zuständigen Sozialhilfebehörden verlangt, da die Aufenthalte regelmässig so teuer sind, dass die unterhaltspflichtigen Eltern die Kosten nicht selber tragen können und eine Prüfung ihrer Leistungsfähigkeit obsolet ist. So hat die Sozialhilfekommision im vorliegenden Fall jeweils Kostengutsprache geleistet und die entsprechenden Kosten übernommen. Sie unterliegt dabei einem Sachzwang und darf die Platzierung grundsätzlich nicht inhaltlich prüfen. Das Vorgehen der damaligen Vormundschafts- und noch heute bestehenden Sozialhilfekommision war sowohl in Bezug auf das Schlupfhuus als auch für den Vorfall in Basel korrekt und rechtmässig. Werden solche Kosten durch das Gemeinwesen übernommen, stellen sie im Kanton Appenzell Ausserrhoden wirtschaftliche Sozialhilfe dar. Sowohl die Bewertung als Sozialhilfeleistung als auch der Umfang sind von der Vorinstanz zutreffend festgelegt worden. Sozialhilfeleistungen sind – wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind – rückerstattungspflichtig. Erst wenn aufgrund der Prüfung der finanziellen Verhältnisse klar ist, dass eine Rückerstattung möglich ist und diese auch im Übrigen zumutbar ist, kann eine Abzahlungsvereinbarung angestrebt werden. Der gänzliche Verzicht auf die Rückerstattung liegt im Ermessensspielraum der Sozialhilfebehörde und entzieht sich zum jetzigen Zeitpunkt, da erst die Feststellungsverfügung vorliegt und nicht die tatsächlich verfügte Rückerstattung, der Kognition der Rekursinstanz. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der angefochtene Beschluss als rechtmässig zu beurteilen ist. Der dagegen erhobene Rekurs stellt sich als unbegründet heraus, womit er abzuweisen ist.

3. In Anwendung von Art. 19 Abs. 3 VRPG ist im Rechtsmittelverfahren gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt. Die Rekurrenten unterliegen mit ihrem Rekurs. In sozialhilferechtlichen Verfahren wird im Sinne von Art. 22 Abs. 2 lit. b VRPG in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet. Es sind deshalb vorliegend keine Kosten zu erheben.



**C. Entscheid**

1. Der Rekurs von U.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_, \*Ort\*, gegen den Beschluss der Sozialhilfekommission \*Ort\* vom 21. Januar 2014 betreffend Kostenübernahme Aufenthalt von X.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_ im Schlupfhuus wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Departement Inneres und Kultur

Sig. 21.07.2014

Jürg Wernli

Auszug an                      Rekurrenten: U.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ P.\_\_\_\_, \*Ort\* (eingeschrieben)

   Vorinstanz: Sozialhilfekommission \*Ort\* (eingeschrieben)

   Departement Inneres und Kultur

   Departementssekretariat Inneres und Kultur

Versandt am